



Vogelabwehr – Rezepte mit Nebenwirkungen

Das Recht der Winzer, die Ernte vor Vogelfrass zu schützen, ist durch ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1997 anerkannt, selbst wenn die Abwehr mit Lärm verbunden ist. Andererseits wird durch die Knallerei möglicherweise ein potenzieller Weinkundenkreis (mit)vergrämt. Das dieser SZOW beiliegende, überarbeitete Merkblatt 404 der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW geht auf die Vor- und Nachteile von Vogelabwehrmöglichkeiten ein. Wenn die Einnetzung gewählt wird, muss sich der Winzer im Klaren sein, dass damit die Pflicht zur fachgerechten Verlegung, der regelmässigen Kontrolle und der raschen Entfernung nach der Ernte verbunden ist. Fahrlässige Netzmontage und daraus resultierende «Leichenfunde» durch Aussenstehende können den Ruf einer Weinbauregion nachhaltig schädigen.

HANS PETER RUFFNER, MALANS, CHEFREDAKTOR SZOW UND PRÄSIDENT DES BRANCHENVERBANDS GRAUBÜNDEN WEIN
hanspeter.ruffner@acw.admin.ch

Das rechtmässige Bedürfnis der Weinbauern, die reifende Ernte gegen Ende der Vegetationsperiode vor Diebstahl – und sei es nur durch unsere gefiederten Freunde wie Amsel, Drossel, Spatz und Star – zu schützen, hat wiederholt zu engagierten Stellungnahmen in der Öffentlichkeit geführt. Die Unmutsbezeugungen reichten von Leserbriefen, die Fragen zur Notwendigkeit der Knallerei in siedlungsnahen Rebgebieten stellten bis hin zu schrecklichen

Farbbildern erdrosselter Vögel oder Igel aus Umwelt- und Tierschutzkreisen, die fehlende Sorgfalt bei der Verlegung der Netze geltend machen. Die Beweisfotos stimmen besonders nachdenklich, wenn sie Igel, Spechte oder Greifvögel als Opfer zeigen, also Tiere, die naturgemäss nicht als Traubenschädlinge in Erscheinung treten.

Verhärtete Fronten

Dass einzelne Tierschutzorganisationen auch dieses Jahr ihre Mitglieder zur Mithilfe bei der Erfassung der notorischen Sündenböcke aufrufen und mit öffentlicher Bloss-



Toter Igel im Rebnetz. (Foto: PRO IGEL, RUSSIKON)

stellung drohen, ist unschön, wie jede Aufforderung zur Denunziation. Angesichts der offenbar aus Winterkreisen im Gegenzug angekündigten tätlichen Angriffe auf die «Kontrolleure» und des Glaubens, damit das Problem aus der Welt schaffen zu können, ist das Vorgehen aber irgendwie verständlich. Grundsätzlich ist es auch für die Winzer einfacher, wenn die Fehlbaren mit Namen genannt werden, als wenn in Zeitungsartikeln die ganze Branche unter Aufmachern wie «Renitente Winzer nehmen Igeltod in Kauf» in Misskredit gerät. Zumal durchaus Möglichkeiten bestehen, die Gefahr der Strangulation unschuldiger Geschöpfe in den Rebnetzen zu verringern.

In diesem Sinne haben sich auch die Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil ACW und Vitiswiss in Zusammenarbeit mit Vogel-, Igel- sowie anderen Tierschutzorganisationen seit Jahren um gangbare Lösungen bemüht und Alternativen vorgestellt. Für die Tierschützer steht dabei ganz klar die optisch-akustischen Vergrämung im Vordergrund, da dabei Tiere nicht zu Tode kommen.

Die Knallerei ist nicht jedermanns Sache!

Optische und/oder akustische Vogelabwehr sind Alternativen zum Rebnetz. Während aber optische Massnahmen in vielen Fällen relativ rasch an Wirksamkeit einbüßen, ist die akustische Vergrämung gemäss einer Untersuchung der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW (Lang und Schumacher) in der SZOW 16/2008 nachhaltiger – leider auch hinsichtlich der Verschlechterung freundschaftlicher Gefühle! Denn obwohl in aller Regel die Knallapparate schussähnlichen Geräusche verursachen, gilt der von den Vogelschussapparaten ausgehende Lärm jedoch gemäss der Lärmschutzfachstelle des Tiefbauamts Zürich nicht als Schiesslärm im eigentlichen Sinne, sondern als Gewerbelärm, bedingt durch die Berufsausübung der Win-

zer. Im offenbar einzigen Bundesgerichtsurteil zu diesem Thema (BGE-Nr. 1A.34/1997) wurde eine Klage wegen Lärmbelästigung durch Vogelabwehranlagen klar abgewiesen, wobei das Gericht in Lausanne festhielt, dass das Umweltschutzrecht keinen Anspruch auf absolute Ruhe gebe – schon gar nicht tagsüber. Rechtlich gegen Schuss- oder Schreckenlagen vorzugehen, dürfte also für Anwohner schwierig sein.

«Dem einen sin Uhl ist dem andern sin Nachtigall»

Es liegt aber auch im Interesse der Weinbauern, sensible Nachbarn nicht unnötig zu ärgern – könnten sie doch gegebenenfalls zu Stammkunden oder gar zu Türöffnern für ganz neue, potente Kundenkreise werden – wer weiss schon auf Antrieb, welche Beziehungen sie zu wem pflegen?

Hier öffnet sich das Problemfeld des zunehmenden Anteils an nicht-bäuerlicher Dorfbewohnern. Die Neuzuzüger stehen meist – im Gegensatz zu Handwerkern und Gewerbetreibenden – in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den «Lärmverursachern». Sie sind der Ruhe zuliebe aufs Land gezogen, nun beanspruchen sie diese Ungestörtheit. Dass diese Vorstellungen oft sehr hartnäckig verfochten werden, davon zeugen häufige Klagen bei Gemeindeämtern wegen des Frühgäläuts der Kirche, zu laut empfundenem Gewerbelärm oder auch wegen nächtlichem Kuhglockengebimmel, also Geräuschen oder «Melodien», die für andere gerade den Reiz des Landlebens ausmachen. Ob das Knallen der Vogelschutzapparate oder das stereotype künstliche «wi-wi-wi-wi» einer Vogelschreianlage dazu gehören, bleibe dahingestellt. Für gestresste Anwohner ist die Knallerei vielleicht ein Problem, nicht so sehr für die Vogelwelt. Zumindest die Standvögel scheinen sich rasch an die Geräuschkulisse zu gewöhnen.



Ein strangulierter Grünspecht.
(FOTO: SCHWEIZER VOGELSCHUTZ SVS, ZÜRICH)

Sittenzerfall?

Trauben sind, wie andere direkt genussfertigen Früchte, dem Mundraub ausgesetzt. Hier scheint sich ein gewisser Diebstahltourismus zu etablieren. Es wird berichtet, dass ganze Familien auf teuren Mountainbikes mit Tragtaschen versehen buchstäblich über Kirschbäume und Rebparzellen hergefallen sein sollen. In religiöser Unbekümmertheit «Seht euch die Vögel des Himmels an: Sie säen nicht, sie ernten nicht und sammeln keine Vorräte in Scheunen; der himmlische Vater ernährt sie», fühlen sie sich legitimiert, oft sogar unter Benutzung vorhandener

Leitern, sich am Ertrag zu beteiligen. Ähnliches gilt für Nussbäume: Aus Autos mit lokalen oder fremden Kennzeichen schwärmen Suchtrupps aus, um die heruntergefallenen Walnüsse zu «heimschen». Auf die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns angesprochen, wird das Schadenmass bagatellisiert, die Intervention als kleinlich abgetan oder die Interventionsberechtigung des Fragestellers angezweifelt. Keine sehr angenehme Situation!

Selbst Grünzeug ist nicht sicher!

In einer Sendung von Radio DRS habe ich kürzlich gehört, dass türkischstämmige Frauen angeblich Rebstöcke auf der Suche nach Weinrebenblättern für ihre «Dolmades» mehr oder weniger vollständig entblättert hätten. Hier wurde im Gespräch mit den Beteiligten offenbar eine gütliche Lösung gefunden, da der Bedarf an Rebblättern ja nicht derart hoch ist, dass nicht schon in einer mittelgrossen Parzelle der Verlust an Assimilationsfläche vernachlässigbar wäre, wenn nicht einfach Randstöcke vollends geplündert werden. Bei einer solchen (auf Zusehen hin) freiwilligen und kostenlosen Abgabe von Blattwerk durch den Betrieb müssen – wie übrigens auch bei der Zurverfügungstellung von grünen Trauben für die Herstellung von Verjus – gegebenenfalls Haftungsfragen geklärt werden. Im genussfähigen Produkt können wegen Nichteinhalten der Wartefristen Fungizidrückstände auftreten.

Die Traubenernte, ein schützenswertes Gut

Ganz allgemein hält das Bundesgericht in der eingangs erwähnten juristischen Beurteilung der pyro-akustischen Lärm-Immissionen jedoch eindeutig fest, dass es «für einen Weinbauern, der den Rebbau als Beruf betreibt, keine gangbare Lösung sein kann, die Trauben schutzlos dem Vogelfrass preiszugeben». Es schützt damit das wirtschaftliche Interesse des Winzers. Das gilt in übertragenem Sinn auch für das Einnetzen, das einen guten Schutz der Rebanlage (auch gegen andere Eindringlinge) bietet, selbst wenn die Netze den Nachteil haben, dass sich Vögel und Kleintiere darin verfangen und elendiglich verenden können. Netze sind für Vögel grundsätzlich lebensgefährlich!

Ratschläge befolgen!

Es geht also eigentlich nur noch darum, die im aktualisierten Merkblatt 404 der ACW vorgestellten Massnahmen zur Vogelabwehr umzusetzen. Wenn sich die Einnetzung nach Abwägung von Alternativen als beste Methode herausstellt, muss dem Bewirtschafter klar sein, dass seine Parzelle ins Blickfeld von tierschützerischen Spähtrupps und von da in das der Öffentlichkeit geraten kann, wenn die Montage nicht den Regeln der Kunst entspricht. Derartige negative Publizität gilt es zu vermeiden, da Entgegnungen und Richtigstellungen immer ein Hauch von Schuldzugeständnis anhaftet, zumal wenn die Anschuldigungen nicht ganz aus dem Leeren gegriffen sein sollten.

Man muss sich auch bewusst sein, dass mit der fachgerechten Einnetzung das Problem «Vogelabwehr» nicht ein für allemal gelöst ist. Die Gefahr, dass sich Tiere in den Net-

zen verfangen, ist auch bei sachgemässer Montage jederzeit gegeben. Der Ruf nach regelmässigen Kontrollgängen ist berechtigt. Die unfreiwillige und ungewollte Gefangenschaft soll nicht in einen möglicherweise langen und qualvollen Erschöpfungs- oder Erstickungstod überleiten.

Leichen im Rebberg statt im Keller?

Man kann nicht einmal davon ausgehen, dass das Hängenlassen der Kadaver einen zusätzlichen Abschreckungseffekt hervorruft, ausser wieder bei den Gästen und potenziellen Weinkunden aus dem städtischen Umfeld, die sich auf Erholung im Weinbaugebiet befinden. Zum Glück kommen die in meiner Jugend noch gelegentlich praktizierten Vogelvergrämungsversuche im Weinbau kaum noch zur Anwendung, bei denen erbeutete Vögel – Staren oder Krähen – in fortgeschrittenem Mumifizierungsgrad in den Parzellen aufgehängt wurden, um den Artgenossen zu signalisieren, wie es ihnen ergehen könnte. Ich denke nicht, dass diese Abschreckungsversuche wirklich von Erfolg gekrönt sind, da solche Überlegungen das sprichwörtlich kleine Spatzenhirn in der Bewertung der Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung doch überfordern dürften.

Wie dem auch sei, wir brauchen in unseren Rebparzellen keine Kadaver strangulierte Igel, Spechte oder Greifvögel, die im besten Fall die Naturverbundenheit der ganzen Winzerschaft in Frage stellen. Wenn die Todesursachen zudem mit der Vernachlässigung der Netze zusammenhängen, sind solche Vorfälle durch nichts – aber auch gar nichts – zu entschuldigen. In diesem Zusammenhang wird die Netzkontrolle zum Akt der Solidarität. Wer sich für das Netz entscheidet, muss es «pflegen», auch wenn dies mit Aufwand verbunden ist. Der



routinemässige Kontrollgang am Morgen und am Abend kann zur Verminderung der Arbeitslast gegebenenfalls auch unter benachbarten Betrieben abgesprochen oder in Zusammenarbeit mit einer ohnehin organisierten Traubenhut an die Hand genommen werden.

Der Winzer hat das gerichtlich verbriefte Recht, seine Ernte vor Diebstahl zu schützen – er muss dies aber mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht tun, wenn er nicht sich und seinen Berufskollegen schaden will! Zudem müssen die Netze nach der Ernte umgehend entfernt werden. ■

Traubendiebe lassen sich von Verbotstafeln nicht abhalten.

La protection contre les oiseaux – recettes à effets secondaires

Aux termes d'un arrêt du tribunal fédéral, un vigneron qui vit du produit de la vigne ne saurait baisser les bras devant la voracité de l'avifaune et lui abandonner les fruits de son labeur. Le tribunal accorde de ce fait aux vignerons le droit de protéger leurs cultures contre les pertes de productivité. Le bulletin 404 actualisé de la Station fédérale de recherches Agroscope Changins-Wädenswil ACW présente les mesures disponibles. Les organisations de protection de l'environnement et des animaux recommandent les mesures pyro-acoustiques qui ne mettent pas en péril la vie des animaux

dans l'espace viticole, contrairement aux filets. Le problème, c'est que ces méthodes génèrent des émissions sonores qui sont souvent ressenties comme une gêne par les populations dans les villages viticoles qui ne vivent pas de l'agriculture. Cependant, une exploitation qui opte pour les filets devra les poser dans les règles de l'art et les contrôler régulièrement pour éviter qu'elle-même et toute la région viticole ne soient la cible des critiques (justifiées) des milieux protecteurs de l'environnement et des animaux..

R É S U M É